

## **22.002      Schutzwürdiges Interesse / Prüfungen / Prüfungshinderungsgründe / Prüfungswiederholung**

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 16. September 2022

- Rechtsschutzinteresse bei der Anfechtung von Prüfungen (E. 2)
- Modulprüfungen sind als Ganzes zu bestehen. Im Falle von Prüfungen, die sich aus zwei (oder mehr) Teilen zusammensetzen, findet sich bei wiederholtem Nichtbestehen mangels anderslautenden Bestimmungen in den einschlägigen Reglementarien keine Rechtsgrundlage für eine Anrechnung von genügenden Teilleistungen des ersten Prüfungsversuchs mit genügenden Teilleistungen im zweiten Versuch (E. 3.1); Jokerregelung für Prüfungswiederholungen (E. 3.2)
- Prüfungshinderungsgründe wie Krankheit (namentlich Prüfungsangst), Unfall oder schwerwiegende familiäre Ereignisse (z.B. Tod einer nahestehenden Person) sind vor Prüfungsbeginn geltend zu machen und zu belegen. Nach Auffassung der studierenden Person die reguläre Absolvierung des Examens ausschliessende Umstände, die während der Prüfung auftreten, sind sofort oder zumindest unmittelbar danach geltend zu machen. Es widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz von Handeln nach Treu und Glauben, wenn diese Gründe erst nach Bekanntwerden des (negativen) Prüfungsergebnisses vorgebracht werden. Eine nachträgliche Geltendmachung ist nur möglich, wenn die studierende Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme vor und während der Prüfung und auch bis zum Erhalt des Ergebnisses nicht in der Lage gewesen ist, ihre Prüfungsunfähigkeit zu erkennen und geltend zu machen (E. 4.1)

### **Aus den Erwägungen:**

#### **Materielles**

...

2.

Zur Beschwerde befugt ist gemäss § 42 lit. a VRPG, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Angefochten ist vorliegend die Note der Beschwerdeführerin in der Modulprüfung Wirtschaftsmathematik & -statistik 1 und damit eine einzelne Fachnote. Nach Lehre und Rechtsprechung wird in der Regel ein schutzwürdiges Interesse zur Beschwerde gegen Examensbewertungen nur anerkannt bei einer ungenügenden Gesamtbewertung, nicht jedoch gegen ungenügende Einzelnoten im Rahmen einer genügenden Gesamtbeurteilung. Einzelne Noten sind indessen selbständig anfechtbar, wenn sie sich auf die Modalitäten einer allfälligen Prüfungswiederholung direkt auswirken können oder deren Erhöhung nach Reglement dazu führt, dass die Prüfung im entsprechenden Fall nicht wiederholt werden muss (näher dazu MARANTELLI/HUBER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 48 N 16 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin ist, nachdem sie auch die Wiederholungsprüfung im Modul Wirtschaftsmathematik & -statistik 1 nicht bestanden hatte (Leistungsausweis vom 25. März 2022 [Vernehmlassungsbeilage 4]), mit Verfügung des Studiengangleiters vom 3. Mai 2022 (Vernehmlassungsbeilage 6) aus dem Studiengang Betriebsökonomie ausgeschlossen worden.

Die Beschwerdeführerin hat somit ein schutzwürdiges Interesse, dass ihre Prüfungsversuche im Ergebnis für gültig erklärt werden, womit ihr Studienausschluss hinfällig würde. Auch hinsichtlich ihres Eventualbegehrens besteht ein Rechtsschutzinteresse, indem bei Gutheissung sie die Möglichkeit zu einem weiteren Prüfungsversuch erhalten würde. Da die Beschwerde im Übrigen innert der gesetzlichen Frist (§ 44 Abs. 1 VRPG) und auch formgerecht eingereicht worden ist, ist darauf einzutreten.

3.

3.1 Das Hauptbegehren der Beschwerdeführerin, wonach die Punkte der Mathematikprüfung 1 aus dem ersten Versuch und die Punkte der Statistikprüfung 1 aus dem Wiederholungsversuch zusammenzuzählen seien, zielt darauf ab, die Prüfung im Modul Wirtschaftsmathematik & -statistik 1 nicht mehr wiederholen zu müssen. Für eine derartige Rechtsfolge im Falle einer Gutheissung der vorliegenden Beschwerde besteht in den massgeblichen Ordnungen und Reglementen keine Rechtsgrundlage.

Gemäss § 21 Abs. 3 und 7 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums an der HSW FHNW (StuPO HSW FHNW [in der bis zum 31. August 2022 gültigen Fassung]) in Verbindung mit der Modulbeschreibung Nr. 361 (Modulbezeichnung Wirtschaftsmathematik und -statistik 1) besteht die Modulbewertung aus einer schriftlichen Modulschlussprüfung, bestehend aus 50 % Wirtschaftsmathematik und 50 % Wirtschaftsstatistik 1. Die Bewertung erfolgt mit den Noten 1-6. Das Modul als Ganzes ist bestanden, wenn es mindestens mit einer Modulnote 4 bewertet wird. Für eine Anrechnung von genügenden Teilleistungen des ersten Prüfungsversuchs (z.B. in Wirtschaftsmathematik) mit genügenden Teilleistungen im zweiten Versuch (z.B. in Wirtschaftsstatistik) findet sich keine Rechtsgrundlage, weder in der Rahmenordnung für die Studiengänge der FHNW noch in der StuPO HSW FHNW noch in einem nachgelagerten Studienreglement. Die einzige Rechtsfolge eines (im ersten Prüfungsversuch) nicht bestandenen Moduls ist die Möglichkeit, diese Prüfung zu wiederholen (§ 21 Abs. 11 StuPO HSW FHNW). Die Beschwerdeführerin ist demzufolge alleine mit ihrem Eventualantrag auf Prüfungswiederholung zuzulassen.

3.2 Gemäss § 21 Abs. 11 StuPO HSW FHNW kann ein nicht bestandenes Modul nur einmal wiederholt werden. Im vorliegenden Fall kommt die sog. Joker-Regel, wonach für ein Modul des Hauptstudiums der Bachelorstudiengänge auf Antrag eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht (§ 21 Abs. 12 StuPO HSW FHNW), nicht zur Anwendung. Denn beim vorliegend nicht bestandenen Modul handelt es sich, wie die FHNW in ihrer Stellungnahme zu Recht bemerkt (S. 2), um ein Assessmentmodul, dessen Bestehen erst den Übertritt in das 3. Semester und damit ins Hauptstudium ermöglicht (§ 26 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 StuPO HSW FHNW). Eine erneute Prüfungswiederholung fiele deshalb nur in Betracht, wenn die beanstandete Prüfung vom Januar 2022 willkürlich bewertet worden oder ein schwerwiegender Verfahrensfehler begangen worden wäre oder sonst ein ausserordentlicher Umstand vorläge.

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin bringt als erstes vor, der Tod ihres Onkels habe sie sehr belastet, weshalb sie nicht in der Lage gewesen sei, die Prüfung mit der nötigen Konzentration abzulegen bzw. sich darauf vorzubereiten.

Wie die FHNW in ihrer Stellungnahme (S. 3) zutreffend ausführt, haben nach Lehre und Rechtsprechung Prüfungskandidierende, die sich krank fühlen, an den Folgen eines Unfalls leiden,

mit psychischen Störungen kämpfen oder durch schwerwiegende familiäre Ereignisse getroffen oder von übermässiger Prüfungsangst befallen sind, solche Umstände, wenn diese nach ihrer Meinung ein reguläres Examen ausschliessen, vor Beginn der Prüfung zu melden oder bei einer Krankheit, die während des Examens auftritt, unverzüglich geltend zu machen (vgl. Entscheid BK FHNW 08.014 i.S. C.S. vom 18. Februar 2008 E. 2.4 unter Verweis auf PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 452; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2012.00278 vom 22. August 2012 E. 2.1). Entsprechend verlangt § 29 Abs. 3 StuPO HSW FHNW, dass bei Abwesenheitsgründen wie Unfall, Krankheit oder Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten entsprechende Atteste unmittelbar bei dem/der zuständigen Studiengangleiter/-in beizubringen sind. Um eine Dispensation bzw. Annullation der Prüfung zu erwirken, müssen derartige Hinderungsgründe deshalb spätestens im Zeitpunkt der Prüfung oder zumindest unmittelbar danach geltend gemacht werden. Gründe, die das Ablegen einer Prüfung verunmöglichen, können nicht erst nach Bekanntwerden des (negativen) Prüfungsergebnisses vorgebracht werden (BK FHNW 20.007 i.S. R.S. vom 17. August 2020 E. 1.3). Dies verstiesse gegen den Grundsatz von Handeln nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV, SR. 101]) und würde keinen Rechtsschutz verdienen. Anders kann bloss dann entschieden werden, wenn Studierende aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme vor und während der Prüfung und auch bis zum Erhalt des Ergebnisses nicht in der Lage gewesen sind, ihre Prüfungsunfähigkeit zu erkennen und geltend zu machen (Entscheid des Verwaltungsgerichts BS VD.2021.114 vom 26. März 2022 E. 4.2). Studierende müssen sich also vor Prüfungsantritt überlegen, ob sie gesundheitliche oder andere Probleme an der Absolvierung der Prüfung hindern könnten. Wird die Prüfung trotz solcher Probleme absolviert oder abgegeben, können sich Studierende nachträglich grundsätzlich nicht mehr auf diese berufen (vgl. WIDRIG, Studieren geht über Prozessieren, in: Jusletter vom 2. Mai 2011 Rz 38 ff.).

Nach Angaben der Beschwerdeführerin verstarb ihr Onkel, zu welchem sie offenbar ein enges Verhältnis gehabt hatte, im November 2021. Die erste Prüfung im Modul Wirtschaftsmathematik und -statistik 1 absolvierte die Beschwerdeführerin im Januar 2022. Sie hatte demnach reichlich Zeit gehabt zu überlegen, ob sie sich von der Prüfung abmelden und diese zu einem späteren Zeitpunkt ablegen soll. Die Beschwerdeführerin sah indessen von einer Abmeldung ab und trat zu allen angesetzten Prüfungen an. Sie setzte die FHNW im Vorfeld der Prüfung nicht über ihre persönlichen Umstände in Kenntnis. Auch in ihrer Einsprache an die Hochschule wies sie nicht darauf hin, sondern erst in der Beschwerde an die BK FHNW. Dass es ihr bis dahin nicht möglich gewesen soll, die Belastung durch den familiären Todesfall vorzubringen, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Abgesehen davon kann die – im Übrigen in keiner Weise belegte – Belastung durch den Tod ihres Onkels und die nachfolgende Trauerzeit nicht so gross gewesen, dass ihr ein erfolgreiches Absolvieren der Prüfungen verunmöglicht gewesen wäre. Denn die Beschwerdeführerin bestand in dieser Zeit weitere Module, wenn auch eines davon erst im zweiten Versuch. Unter diesen Umständen kann sich die Beschwerdeführerin nicht nachträglich auf den Todesfall in der Familie berufen. Mit dem Ablegen der Prüfung hat sie für sich entschieden, prüfungsfähig zu sein, was sie mit dem erfolgreichen Bestehen der Prüfungen in anderen Fächern bewiesen hat. Insofern hat sie auch das negative Prüfungsergebnis im Modul Wirtschaftsmathematik und –statistik 1 zu akzeptieren.

...